

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **Satzung über die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neuss vom 12. November 1996 (in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 5. Juli 2019)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 16 a Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) und § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – in der Fassung vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 5. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Personenkreis, Rechtsform**

- (1) Die von der Stadt Neuss eingerichteten Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung solcher obdachloser Personen, die sich nicht selbst ein Obdach beschaffen können.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Neuss.
- (3) Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt. Außerdem sind die Benutzer verpflichtet, die Anordnungen der mit der Verwaltung der städtischen Obdachlosenunterkünfte beauftragten Dienstkräfte der Stadt zu befolgen.

#### **§ 2**

##### **Zuweisung**

- (1) Obdach in einer Obdachlosenunterkunft wird den in Betracht kommenden Personen durch den Bürgermeister zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung des zugewiesenen Obdaches.
- (2) Durch die Zuweisung von Obdach in einer Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet. Die Benutzer der Unterkünfte können innerhalb einer Unterkunft in ein anderes Obdach oder auch von einer Unterkunft in eine andere umgesetzt werden.

#### **§ 3**

##### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Zusätzlich zur Benutzungsgebühr wird ein Verbrauchskostenzuschlag (VKZ) erhoben. Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr ist die Grundfläche des zugewiesenen Obdaches. Die Gebühr für die Obdachlosenunterkünfte beträgt je Quadratmeter und Monat:

1. Neuss, An der Schleppbahn 7                      6,14 EUR zzgl. VKZ
2. Neuss, Viersener Str. 102, 102 a – 102c    6,14 EUR zzgl. VKZ

3. Neuss, Düsseldorfer Str. 152

6,14 EUR zzgl. VKZ.

(2) Bei der Berechnung der Gebühr nach der Grundfläche bleiben Bruchteile von Quadratmetern unberücksichtigt, es sei denn, dass sie mehr als 0,50 qm betragen; in diesem Falle werden sie für die Gebührenberechnung auf einen vollen Quadratmeter aufgerundet

(3) Zu den Unterkünften zählen auch Wohnungen, welche die Stadt Neuss für die Unterbringung der in § 1 genannten Personen einzeln angemietet hat.

Abweichend von den zuvor genannten Benutzungsgebühren wird für diese angemieteten Wohnungen, welche den Angemessenheitskriterien des Rhein-Kreises Neuss als Träger der Kosten der Unterkunft grundsätzlich entsprechen, die zwischen dem Eigentümer und der Stadt Neuss festgelegte Mietsumme als Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Zusätzlich zu den oben genannten Unterkünften wird für alleinstehende wohnungslose Männer die Übernachtungseinrichtung

Neuss, Derendorfsweg 8

vorgehalten.

Die Einrichtung steht allen wohnungslosen Männern, die keine Übernachtungsmöglichkeit haben, zur Verfügung. Die Übernachtungseinrichtung dient nicht der dauerhaften Unterbringung. Eine Vermittlung in eine eigene Wohnung bzw. in andere Fachdienste mit Wohnmöglichkeit soll mittelfristig erfolgen. Für die Nutzer dieser Einrichtung entstehen keine Kosten. Der Rhein-Kreis Neuss beteiligt sich hier mit finanziellen Mitteln für max. fünf Übernachtungssätze pro Person pro Monat hinsichtlich der Betreuung des Personenkreises nach § 16a SGB II sowie § 11 SGB XII.

(5) In Fällen, in denen der Benutzer eine ihm angebotene Mietwohnung ohne ausreichende Begründung ablehnt, kann für die unter Absatz 1 genannten Obdachlosenunterkünfte eine kostendeckende Benutzungsgebühr erhoben werden. Für die unter Absatz 3 genannte Übernachtungseinrichtung kann eine zusätzliche Übernachtungsgebühr, die die Höchstgrenze angemessenen Wohnraums in der jeweils durch den Träger der Grundsicherungsleistungen vorgegebenen Höhe nicht überschreitet, erhoben werden wenn der Benutzer:

- die ihm angebotene Mietwohnung ohne hinreichende Begründung ablehnt,
- mehrfach ihm angebotene adäquate Mietwohnungen nicht akzeptiert,
- jegliche Mitarbeit zur Anmietung einer adäquaten Wohnung verweigert,
- über eigene Einkünfte verfügt, die die Regelsätze der Grundsicherungsträger übersteigen.

#### § 4

##### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Schuldner**

(1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht mit dem Beginn und endet mit der Beendigung der Benutzung des zugewiesenen Obdaches.

(2) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Sie wird fällig

- a) im Monat der Zuweisung am 3. Werktag nach der Bekanntgabe der Heranziehung,
- b) in den Folgemonaten am 5. Werktag des Monats.

- (3) Wird das zugewiesene Obdach keinen vollen Kalendermonat benutzt, so werden die Gebühren für jeden Tag mit 1/30 der vollen Monatsgebühr berechnet.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind zum Fälligkeitszeitpunkt an die Stadt Neuss zu zahlen.
- (5) Schuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige, dem ein Obdach zugewiesen ist. Der Schuldner, die den Wohnraum mitbenutzenden Ehegatten, Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft und/oder volljährige Kinder haften für die Gebührenforderung als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Mitwirkungsverpflichtung**

Sofern eingewiesene Personen jegliche Mitarbeit zur Überwindung ihrer Obdachlosigkeit verweigern bzw. die geforderte Benutzungsgebühr nicht entrichten, kann der Bürgermeister die tatsächlichen Kosten der Unterkunft berechnen.

## **§ 6 Härteklausel**

Der Bürgermeister kann die Benutzungsgebühr in Einzelfällen ermäßigen oder erlassen, wenn ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeuten würde.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Neuss vom 29. März 1973 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 01. Juli 2016 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 5. Juli 2019

Reiner Breuer  
Bürgermeister